

11. 8. 1876

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Millich während des Jahres tausend achthundert sechs und zwanzig bestimmte, und zwei Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Lüdnick von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Lüdnick den 9 ten Februar 1825.

N.º /

Heiraths-Urkunde.

Aggell- und Landgericht

Gemeinde Millich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweizehn tausend, den neun Februar, erschienen vor mir Nicolaus Hirschkamp Bürgermeister von Millich als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Carnes

zweizehn Jahren Jahre alt, geboren zu Liedberg, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Wohnort wohnhaft zu Millich Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des vorhergenannten Joseph Carnes, und der Gertrud Baches, wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Maria Sibilla Christina Heps zweizehn Jahren Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Dusseldorf Standes Wohnort, wohnhaft zu Millich Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des vorhergenannten Henrich Heps, und der Maria Magdalena Neiges wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Millich Stadt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehn Februar und die andere am zweizehn Februar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in brieflicher Form von Suppliments aus dem Standes amt zu Millich gegeben zu sehen für ihre Genehmigung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Carnes und Maria Sibilla Catharina Heps hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Adams zweizehn Jahren alt, Standes Wohnort, zu Millich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des Henrich Pantzer zweizehn Jahren alt, Standes Wohnort wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des Peter Heps zweizehn Jahren alt, Standes Wohnort wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Pöenis zweizehn Jahren alt, Standes Wohnort, zu Büttgen wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Und Ludwig von Drum zu sein in Millich und von Drum zu sein in Büttgen von Drum zu sein in Millich und von Drum zu sein in Büttgen von Drum zu sein in Millich und von Drum zu sein in Büttgen

Heinrich Adams
Ludwig von Drum
von Drum

Gemeinde Willeich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig sechsz, den Funfzigsten Marz,
erschienen vor mir Nicolas Leischmann Bürgermeister von Willeich
als Beamten des Personen-Standes, der Silman Molderings
zwanzig sechsz Jahre alt, geboren zu Catt, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Leinwe wohnhaft zu Willeich
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des unverstorbenen Nicolas
Molderings, und der unverstorbenen Agnes Meinke, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Anna Margaretha Binsfeld unverstorbenen Friedrich Neuenhofen
unverstorbenen Jahre alt, geboren zu Dulken Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Leinwe, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des unverstorbenen Johann Binsfeld, und der
unverstorbenen Anna Catharina Jansen wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willeich Statt gehabt haben, nemlich die erste am unverstorbenen
zwanzig sechsz, und die andere am Funfzigsten Marz
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Silman Molderings und Anna Margaretha
Binsfeld hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Albert Kricher
zwanzig sechsz Jahre alt, Standes Leinwe, zu Willeich
wohnhaft, welcher ein bedenkter der neuen Ehegattin, des Henrich Nikes
zwanzig sechsz Jahre alt, Standes Leinwe
zu Willeich, wohnhaft, welcher ein bedenkter der neuen Ehegattin, des
Jacob Boeth zwanzig sechsz Jahre alt, Standes Leinwe
zu Willeich, wohnhaft, welcher ein bedenkter der neuen Ehegattin,
und des Johann Clasen, zwanzig sechsz Jahre alt,
Standes Leinwe, zu Willeich, wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. unverstorbenen
unverstorbenen Henrich Nikes unverstorbenen Josephine Jansen
unverstorbenen Anna Catharina Jansen unverstorbenen Anna Catharina Jansen
unverstorbenen Anna Catharina Jansen

Henrich Albert Kricher
Peter Jacob Boeth
Johann Clasen

unverstorbenen
unverstorbenen

Gemeinde Willeich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig zwey Paß, den zweyten April
erschieden vor mir Nicolas Tirschhans Bürgermeister von Willeich
als Beamten des Personen-Standes, der Adam Henrich Küppers
zwanzig Paß Jahre alt, geboren zu Kaarst, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Arbeitermann wohnhaft zu Kaarst
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des Johann Küppers zwanzig Paß und Luise
und der Catharina Margaretha Mellings, wohnhaft zu
Kaarst Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Maria Gertrud Spers zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Arbeitermann, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des Johann Spers zwei und zwanzig
Arbeitermann Anna Sibilla Kauen wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willeich Kaarst Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten April
zwanzig Paß Arbeitermann, und die andere am zweiten April
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Adam Henrich Küppers und Maria Gertrud
Spers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johannes Munde
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitermann, zu Willeich
wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Johann Peter Witters
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitermann
zu Willeich wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegattin, des
Anton Heyer zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitermann
zu Willeich wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegattin,
und des Michael Pichels zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeitermann, zu Willeich wohnhaft, welcher ein bekanntes
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Wir
Arbeitermann Arbeitermann Arbeitermann Arbeitermann Arbeitermann

Jes. Küppers
Johann Munde
Joh. P. Witters
A. Heyer
Michael Pichels

Willeich

Gemeinde Willeh Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig zwey und zwanzig, den zwoelften May
erschieden vor mir Nicolaus Schick Christoph Witt Witt
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Bock
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Willeh,
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des Peter Bock
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-Departement Dusseldorf,
und der Sibilla Margaretha Winter, wohnhaft zu Schiefbahn,
Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Maria Magdalena Porten zwanzig zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn,
Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Wollweber, wohnhaft zu Willeh,
Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des Wolff Porten,
Maria Catharina Krauthausen wohnhaft zu Willeh,
Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willeh Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten April
April, und die andere am zweiten May
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Ursachen des Bräutigams und der Braut
zu dem Zweck der Verheirathung
zu dem Zweck der Verheirathung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Henrich Bock und Maria
Magdalena Porten hiedurch miteinander gesellig verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Gatter
zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Willeh
wohnhaft, welcher ein bekanntes des neuen Ehegatten, des frantz Gatter
zwanzig Jahre alt, Standes Wollweber
zu Willeh wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des
Jacob Stungenberger Jahre alt, Standes Leinwand
zu Willeh wohnhaft, welcher ein bekanntes des neuen Ehegatten,
und des Johann Peter Weller, zwanzig Jahre alt,
Standes Wollweber, zu Willeh wohnhaft, welcher ein bekanntes
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ursachen
zu dem Zweck der Verheirathung
zu dem Zweck der Verheirathung

Christian Gatter
frantz Gatter
Jacob Stungenberger
Johann Peter Weller
Maria Magdalena Porten

Gemeinde *Wüllich* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *zwei*, den *zwey* *und* *zwanzig* *Junij*, erschienen vor mir *Nicolas Firschtamps* Bürgermeister von *Wüllich* als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Henrich Eichmanns* *von* *und* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wüllich*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwand*, wohnhaft zu *Wüllich*, Sohn des *Jacob Eichmanns*, und der *Anna Margaretha Hoffes*, wohnhaft zu *Wüllich*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Anna Lucia Hartmanns* *zwey* *und* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wüllich*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Mollweiber*, wohnhaft zu *Wüllich*, Tochter des *Jacob Hartmann*, und der *Margaretha Gertens* wohnhaft zu *Wüllich*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Wüllich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwey* *und* *zwanzig* *Junij*, und die andere am *zwey* *und* *zwanzig* *Junij*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *von* *und* *zwanzig* *Junij* zu *Wüllich* für gültig und richtig erkannt zu haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Henrich Eichmanns* *von* *und* *zwanzig* *Junij* *Anna Lucia Hartmanns* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Hangerberg* *zwey* *und* *zwanzig* *Junij* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* des neuen Ehegatten, des *Henrich Hausmann* *zwey* *und* *zwanzig* *Junij* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* des neuen Ehegatten, des *Joseph Overhard* *zwey* *und* *zwanzig* *Junij* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* des neuen Ehegatten, und des *Mathias Schreiner* *zwey* *und* *zwanzig* *Junij* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Henrich Eichmanns
Anna Lucia Hartmanns
Joseph Overhard
Mathias Schreiner

Nicolas Firschtamps

I. H. Geforben Nr. 17 1864 Junij.
II. H. Geforben Nr. 44 1864 "

Gemeinde *Wüllich* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *zwey*, der *Joseph Jung*
erschienen vor mir *Nicolaus Hüschkamp* Bürgermeister von *Wüllich*
als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Joseph Berms*

zwanzig *vier* Jahre alt, geboren zu *Udingen*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Adel* wohnhaft zu *Kempen*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Anton Berms*
und der *Sibilla Schapper*, wohnhaft zu

Regierungs-Departement:
Und die Jungfrau *Elisabeth Schaur* *zwanzig* *fünf*
Jahre alt, geboren zu *Wüllich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Standes *Adel*, wohnhaft zu *Wüllich* Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des *Ludger Schaur*
und der *Ann Catharina Busch* wohnhaft zu *Wüllich*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Wüllich* & *Kempen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *...* und die andere am *...* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *...*

...
Genehmigung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Joseph Berms* und *Elisabeth Schaur* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Blasen*
Sulzig Jahre alt, Standes *Adel*, zu *Wüllich*
wohnhaft, welcher ein *...* der neuen Ehegatten, des *Joseph Lucher*
Sulzig Jahre alt, Standes *Adel*
zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *...* der neuen Ehegatten, des
Frantz Ackers *zwanzig* *vier* Jahre alt, Standes *Adel*
zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *...* der neuen Ehegatten,
und des *Sophann Cathrias Blasen* *zwanzig* *fünf* Jahre alt,
Standes *Adel*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *...*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joseph Berms
...
...
...

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweizehnhundert, den zweizehnten Juny
erschienen vor mir, Nicolaus Hirschmann Bürgermeister von Willich
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Ellen Wilkens von Worm vor Anna Call. Wolke
zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Dahlen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Willich,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des von vor Peter
Matthias Ellen, und der von vor Maria Wolke, wohnhaft zu

Regierungs-Departement
Und die Jungfrau Anna Sophia Wimes von vor
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Leinwand, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des von vor, und der
Margdalena Wimes von vor wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweizehnten
, und die andere am zweizehnten Juny
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Peter Ellen von vor und Anna Sophia Wimes
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Matthias Schmitz
zweizehnhundert Jahre alt, Standes Leinwand, zu Willich
wohnhaft, welcher ein betrauteter des neuen Ehegatten, des Matthias Schreiner
zweizehnhundert Jahre alt, Standes Leinwand
zu Willich wohnhaft, welcher ein betrauteter des neuen Ehegatten, des
Henrich Schreiner von vor Jahre alt, Standes Leinwand
zu Willich wohnhaft, welcher ein betrauteter des neuen Ehegatten,
und des Johann Schreiner Jahre alt,
Standes Willich, zu Willich wohnhaft, welcher ein betrauteter
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Ellen
Matthias Schreiner

Matthias Schreiner

Gemeinde Wüllich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig sechsz, den fünften August
erschieden vor mir Nicolas Fenschkamp Bürgermeister von Wüllich
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Engelbert Heisen

zwanzig sechsz Jahre alt, geboren zu Wüllich, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Mollsbauer wohnhaft zu Wüllich,
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Heisen
, und der Evilia Ruskas, wohnhaft zu

Wüllich Regierungs-Departement Dusseldorf;
Und die Jungfrau Wilhelmine Maria Magdalena Peters verwitwete Frau Joh. Pet. Lehellen
zwanzig sechsz Jahre alt, geboren zu Schiefeld Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes zwanzig, wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Peter Peters,
verstorbenen Elisabeth Derichs, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei
und zwanzigsten, und die andere am dreißigsten July
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Alis Wüllich
und Elisabeth zur Beurkundung gegeben zu Wüllich
den zwei und zwanzigsten July

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Engelbert Heisen mit Maria Magdalena
Peters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heisen
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes zwanzig, zu Wüllich
wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Arnold Goedjes
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes zwanzig
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des
Johann Matthias Stein Jahre alt, Standes Leinwand
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatt,
und des Herrmann Joseph Hafels zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Schuster, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Alis Wüllich
und Elisabeth zur Beurkundung gegeben zu Wüllich
den zwei und zwanzigsten July, Arnold Goedjes
zur Beurkundung gegeben zu Wüllich

Johann Engelbert Heisen
Maria Magdalena Peters
Johann Matthias Stein
Herrmann Joseph Hafels
Johann Engelbert Heisen

Nicolas Fenschkamp

Gemeinde *Mühl*, Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* fünf, den *zweiten* August
erschieden vor mir *Nicolas Kilschmann* Bürgermeister von *Wülfrath*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Henrich Hannen*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Butgen*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Artenrath* wohnhaft zu *Wülfrath*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Matthias Hannen* *Artenrath*
Lüvilligant, und der *Barbara Catharina vonnhele*, wohnhaft zu
Butgen Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Immgard Hintzen* *zwanzig* fünf
Jahre alt, geboren zu *Mühl* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Standes *Artenrath*, wohnhaft zu *Wülfrath* Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des *Lehrer* *Peter Hintzen*, und der
Barbara Maria Agnes Glau wohnhaft zu *Mühl*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Wülfrath* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten*
, und die andere am *vierten* July
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Johann Henrich Hannen* und *Immgard*
Hintzen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Adam Hüttenes*
zwanzig Jahre alt, Standes *Artenrath*, zu *Wülfrath*
wohnhaft, welcher ein *Artenrath* des neuen Ehegatten, des *Peter Hannen*
zwanzig Jahre alt, Standes *Artenrath*
zu *Wülfrath*, wohnhaft, welcher ein *Artenrath* des neuen Ehegatten, des
Johann Peter Eicker *zwanzig* Jahre alt, Standes *Artenrath*
zu *Wülfrath*, wohnhaft, welcher ein *Artenrath* des neuen Ehegatten,
und des *Johann Peter Jorgens* *zwanzig* Jahre alt,
Standes *Artenrath*, zu *Wülfrath* wohnhaft, welcher ein *Artenrath*
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Als Zeugen*
Johann Peter Eicker *Artenrath* *zu Wülfrath*
Johann Peter Jorgens *Artenrath* *zu Wülfrath*

Johann Henrich Hannen
Immgard Hintzen
Adam Hüttenes
Johann Peter Eicker
Johann Peter Jorgens

Heirath=Urkunde.

Gemeinde *Wüllich* Kreis *Grefeld* Regierungs-Departement von *Dusseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *viertzig* *vierten* *Oktober*
erschieden vor mir *Koeler's Fünckhamp* Bürgermeister von *Wüllich*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Hermann Kreutzer*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Wüllich*, Regierungs-
Departement *Dusseldorf*, Standes *Kriegsdienst* wohnhaft zu *Wüllich*
Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Sohn des *Kornbrunn* *Lob. Peter*
Kreutzer, und der *Kornbrunn* *Catharina Binnefeld* wohnhaft zu
Wüllich Regierungs-Departement *Dusseldorf* ;
Und die Jungfrau *Catharina Kerstraf*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Borschenbroich* Regierungs-Departement *Dusseldorf*
Standes *Kriegsdienst*, wohnhaft zu *Wüllich* Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des *Arnold Kerstraf* *zweizehn* *viertzig* *vierten* *Oktober*, und der
Kornbrunn *Elisabeth Jansen* wohnhaft zu *Liedberg*
Regierungs-Departement *Dusseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Wüllich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *achtzehnten*
vierten *Oktober*, und die andere am *zwanzigsten* *vierten* *Oktober*
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Johann Hermann Kreutzer* und *Catharina
Kerstraf* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Priester*
zwanzig *viertzig* *vierten* *Oktober* Jahre alt, Standes *Kriegsdienst*, zu *Wüllich*
wohnhaft, welcher ein *bekannter* der neuen Ehegatten, des *Engelbert Rundholz*
zwanzig Jahre alt, Standes
zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *Zeugner* der neuen Ehegatten, des
Gerhard Selmann *zwanzig* *viertzig* *vierten* *Oktober* Jahre alt, Standes *Kriegsdienst*
zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannter* der neuen Ehegatten,
und des *Johann Peter Hausmann* *zwanzig* *viertzig* *vierten* *Oktober* Jahre alt,
Standes *Kriegsdienst*, zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *bekannter*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Ein Exemplar dieser Urkunde wird dem Landrath und dem Kreisrath zu Grefeld zur Einsicht und Aufbehaltung
zur Verfügung gegeben.*
Johann Cyriacus Röniger
Joseph Röniger
Juguband Wundtzel
Gerard Selmann
Johann Peter Hausmann

Gemeinde Wüllich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Nov, den zweyten October erschienen vor mir Nicolas Hirschkamp Bürgermeister von Wüllich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Schreiner

zwanzig Jahre alt, geboren zu Wüllich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Wüllich, Sohn des Matthias Schreiner zwanzig und der Sibilla Catharina Spicker wohnhaft zu Wüllich, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Rosa Heisen zwanzig Jahre alt, geboren zu Wüllich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Wüllich, Tochter des Theodor Heisen zwanzig und der Anna Gertraud Grefrath wohnhaft zu Wüllich, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Schreiner und Rosa Heisen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Schreiner zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Opfer des neuen Ehegatten, des Henrich Roetges zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand wohnhaft, welcher ein Opfer der neuen Ehegatten, des Pancratz Mutteres zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Opfer der neuen Ehegatten, und des Jacob Heisen zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Opfer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Schreiner Jacob Heisen
Pancratz Mutteres Henrich Roetges
Henrich Schreiner Jacob Heisen

Gemeinde *Willeich* Kreis *Briefeld* Regierungs-Departement von *Dusseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* , den *Freitag*
erschienen vor mir *Nicolas Kuschkamp* , den *Freitag*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Henrich Karmes*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Willeich* , Regierungs-
Departement *Dusseldorf* , Standes *Aktuarius* wohnhaft zu *Willeich*
Regierungs-Departement *Dusseldorf* , Sohn des *Theodor Karmes*
und der *Melheid Schroers* , wohnhaft zu
Willeich , Regierungs-Departement *Dusseldorf* ;

Und die Jungfrau *Maria Elisabeth Wouters* ,
Sahre alt, geboren zu *Grefrath* , Regierungs-Departement *Dusseldorf*
Standes *Aktuarius* , wohnhaft zu *Willeich* ,
Dusseldorf , Tochter des *Peter Johann Wouters* ,
Catharina Hoersen , wohnhaft zu *Willeich*
Regierungs-Departement *Dusseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willeich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *Freitag* , und die andere am *Freitag* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Henrich Karmes* und *Maria Elisabeth Wouters* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Neuenhüses* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Aktuarius* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Aktuarius* der neuen Ehegatten, des *Ludwig Hofer* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Aktuarius* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Aktuarius* der neuen Ehegatten, des *Henrich Roetges* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Aktuarius* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Aktuarius* der neuen Ehegatten, und des *Ludger Schauer* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Aktuarius* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Aktuarius* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Henrich Karmes

Maria Elisabeth Wouters

Ludwig Hofer

Henrich Roetges

Peter Henrich Wouters

Theodor Karmes

Nicolas Kuschkamp

Gemeinde Wüllich Kreis Trarfeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig August, den vingt septembre Ordnung
erschiene vor mir Nicolaus Hirschkamp Bürgermeister von Wüllich
als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Reikes

zwanzig Jahre alt, geboren zu Furster, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Landrotter wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Peter
Reikes, und der verstorbenen Barbara Keckenhaus, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Anna Catharina Boekemes
zwanzig Jahre alt, geboren zu Wüllich Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Landrotter, wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Peter Boekemes, und der
verstorbenen Maria Catharina wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten
September, und die andere am zweyten Ordnung
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Henrich Reikes und Anna Catharina Boekemes
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Limpert
zwanzig Jahre alt, Standes Landrotter, zu Wüllich
wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Peter Henrich Gontz
zwanzig Jahre alt, Standes Landrotter
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
Matthias Brocher zwanzig Jahre alt, Standes Landrotter
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten,
und des Wilhelm Kampfer, zwanzig Jahre alt,
Standes Landrotter, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Zeuge
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Matthias Limpert zu Wüllich
Wilhelm Kampfer
Matthias Brocher

Matthias Limpert

N.º 14

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Willich* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Dusseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *Prüf*, den *zwanzigsten* *Nov*
erschieden vor mir *Nicolas Kuschkamp* , Bürgermeister von *Willich*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Gerhard Birkner*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Dulken* , Regierungs-
Departement *Dusseldorf* , Standes *Lump* wohnhaft zu *Willich*
Regierungs-Departement *Dusseldorf* , Sohn des *Henrich Birkner*
und der *Elisabeth Birkner* wohnhaft zu

Anrath's und die Jungfrau *Maria Adelheid Grips*
Zahre alt, geboren zu *Schiefbaten* , Regierungs-Departement *Dusseldorf*
Standes *Arbeiterin* , wohnhaft zu *Willich*
Dusseldorf , Tochter des *Johann Grips* , und der
Nechteld Dorens wohnhaft zu *Willich*
Regierungs-Departement *Dusseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *ersten* und die andere am *zweyten* *Octobris* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Gerhard Birkner* und *Maria Adelheid Grips* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Birkner*
zwanzig Jahre alt, Standes *Lump* zu *Willich*
wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des *Peter Hausmann*
zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeiter*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des
Hubert Grips *zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten,
und des *Frantz Greffrath* *zwanzig* Jahre alt,
Standes *Arbeiter* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer*

des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Ein Braut und der Junge Grips und der Lehrent der Lehrn vollzogen Unterscrib unverschran zu seyn*

gelesen und unterschrieben
von Priester Leo Dru
Anton Schumpp
Johann Peter Schumpp
Lehrer zu Willich

Matthias Birkner

II) A. Geleuten Nr. 1. 1868 Jahr
I) A. Geleuten Nr. 1. 1868 Jahr

Gemeinde *Willich* Kreis *Brefeld* Regierungs-Departement von *Dusseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *zwei* den *zwei* und *zwanzigsten* *Oktober* erschienen vor mir *Nicolas Hirschkamp* Bürgermeister von *Willich* als Beamten des Personen-Standes, der *Carl Esch* *zwanzig* *zwei* Jahre alt, geboren zu *Colln*, Regierungs-Departement *Salz*, Standes *Mann* wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Sohn des *verstorbenen* *Nicolas Esch* und der *verstorbenen* *Catharina Schmütz*, wohnhaft zu Regierungs-Departement

Und die Jungfrau *Sibilla Catharina Junkers* *zwanzig* *neun* Jahre alt, geboren zu *Büttgen* Regierungs-Departement *Dusseldorf* Standes *Mannsmagd*, wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Tochter des *Johann Peter Junkers* und der *Christina Holz Apfel* *zwey* und *dreißig* *zwei* Jahre alt, wohnhaft zu *Büttgen* Regierungs-Departement *Dusseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwey* und *zweyzigsten* *Oktober* und die andere am *funfzigsten* *Oktober* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Carl Esch* und *Sibilla Catharina Junkers* hiedurch miteinander gefeslich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Weis* *funfzig* *zwei* Jahre alt, Standes *Kaufmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten, des *Tomas Gerhardts* *zwanzig* *ein* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten, des *Johann Henrich Hop* *zwanzig* *zwei* Jahre alt, Standes *Schneidern* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten, und des *Matthias Leuchters* *zwey* *und* *dreißig* *zwei* Jahre alt, Standes *Schneidern*, zu *Heinenbroich* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Jacob Weis* *Tomas Gerhardts* *Johann Henrich Hop* *Matthias Leuchters* *Carl Esch* *Sibilla Catharina Junkers*

Jacob Weis
Tomas Gerhardts
Matthias Leuchters
Handwritten signature

Gemeinde Wüllich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zwey und zwanzigsten October
erschieden vor mir Nicolaus Kirschmann Bürgermeister von Wüllich
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Leuchters
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinenbroich, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Lump wohnhaft zu Wüllich,
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des Matthias Leuchters junior und
Barbara Groß, wohnhaft zu
Kleinenbroich, Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Marianna Schlinken
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Ministerial, wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des Theodor Schlinken junior und der
Catharina Hansen, wohnhaft zu Schiefbahn
Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten
zwey und zwanzigsten October, und die andere am zwey und zwanzigsten October
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Michael Leuchters und Marianna
Schlinken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Weiß
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Revisor, zu Wüllich,
wohnhaft, welcher ein bestimmter der neuen Ehegatten, des Jonas Gerhards
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Revisor
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bestimmter der neuen Ehegatten, des
Paul Vithen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Revisor
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bestimmter der neuen Ehegatten,
und des Johann Henrich Hof zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Revisor, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bestimmter
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Matthias Kirschmann
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Revisor, zu Wüllich

Jacob Weiss Johann Gerhards Matthias Kirschmann
Wulfred Kirschmann
Matthias Kirschmann

Gemeinde Wüllich Kreis Grefeld Regierungs-Departement holl. Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig zwey und zwanzig ten Oktober erschienen vor mir Nicolas Kirchhamp Bürgermeister von Wüllich

als Beamten des Personen-Standes, der Adam Meymanns zwey und zwanzig ein Jahre alt, geboren zu Capellen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Wüllich Sohn des verstorbenen Wilhelm Meymanns

Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Margaretha Zundorf zwey und zwanzig ein Jahre alt, wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Margaretha Altgass zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bundelheim, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Leinwand, wohnhaft zu Wüllich Tochter des verstorbenen Jacob Altgass zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Wüllich

Regierungs-Departement Düsseldorf und der Rebecca Sevelings zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Wüllich

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzig ten Oktober

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adam Meymanns und Anna Margaretha Altgass hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Adam Meymanns zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Herruck Greffrath zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Jacob Hänen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, und des Joseph Dismann zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeinde *Willeich* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *zwanzig* den *zweiten* *zweiten* November
erschieden vor mir *Nikolaus Hirschkamp* Bürgermeister von *Willeich*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Matthias Weis*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Willeich*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Ernst* wohnhaft zu *Willeich*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Jacob Weis* *zwanzig* und
fünfundzwanzig und der *Gertrud Bongartz*, wohnhaft zu
Willeich, Regierungs-Departement *Düsseldorf*;
Und die Jungfrau *Catharina Elisabeth Beschkes* *zwanzig*
Jahre alt, geboren zu *Lank*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Standes *Ernst*, wohnhaft zu *Willeich*, Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des *Hermann Beschkes* *zwei*
zwei *Anna Catharina Hennings* wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willeich* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* und *zwanzigsten* und die andere am *zweiten* und *zwanzigsten* October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Matthias Weis* und *Catharina Elisabeth Beschkes* hiedurch miteinander geseglich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Andreas Wahlen* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ernst*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des *Paulus Witten* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ernst* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des *Matthias Basges* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ernst* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, und des *Andreas Hennens* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ernst* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Andreas Wahlen* und *Paulus Witten* und *Hennens* *zwei* *zwei*

Wolfgang Weis
Jacob Weis
Andreas Wahlen
Matthias Basges
Andreas Hennens
Paulus Witten

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Jusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig sechste, den zweiten November
erschieden vor mir Nicolaus Hirschmann
als Beamten des Personen-Standes, der Paulus Viten
zwanzig sechste Jahre alt, geboren zu Croschenbroich, Regierungs-
Departement Jusseldorf, Standes Luzulofer wohnhaft zu Willich,
Regierungs-Departement Jusseldorf, Sohn des Christoph Peter Viten
, und der Anna Catharina Groves zwanzig sechste Jahre alt, geboren zu Willich,
kleinenbroich Regierungs-Departement Jusseldorf, wohnhaft zu

Und die Jungfrau Agnes Herren zwanzig sechste Jahre alt, geboren zu Willich,
Regierungs-Departement Jusseldorf, Standes Almshaus, wohnhaft zu Willich,
Jusseldorf, Tochter des Sehann Peter Herren, und der Anna Maria Bongart
Regierungs-Departement Jusseldorf, wohnhaft zu Heinrichshagen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten
zwanzigsten, und die andere am zweiten zwanzigsten Oktober
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich, im Namen
des Gesetzes, daß Paulus Viten und Agnes Herren
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer, zu Willich,
wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des Henrichs Herren
zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin, des
Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther der neuen Ehegattin,
und des Adam Cörschenbroich zwanzig sechste Jahre alt,
Standes Wasser, zu Willich, wohnhaft, welcher ein Luther
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louis Jo von der Walden von Luzulofer und von Frantz Andreas
Henrich, und Jacob Herren zwanzig sechste Jahre alt, Standes Luzulofer
zu Willich.

Dem Kreisphysicus

Handwritten signature

Gemeinde Wüllich Kreis Grevelo Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig Jahr, den funften November
erschieden vor mir Nicolas Kirschbaum Bürgermeister von Wüllich
als Beamten des Personen-Standes, der Anton Huisges
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kauf, Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Königsbau, wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Huisges
und der gestorbenen Katharina wohnhaft zu
Regierungs-Departement Dusseldorf

Und die Jungfrau Maria Catharina Klumpges
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Klumpges, und der
Elisabeth Meyerts wohnhaft zu Haarst
Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Neuf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten
zwey und zwanzigsten und die andere am unnen und zwanzigsten October
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Anton Huisges und Maria Catharina Klumpges
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Hüllers
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Wüllich
wohnhaft, welcher ein Leinwandweber der neuen Ehegatten, des Johann Wälker
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwandweber der neuen Ehegatten, des
Peter Dickels zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Mollweber
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwandweber der neuen Ehegatten,
und des Henrich Kupler zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwandweber, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Leinwandweber
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Hüller
Heinrich Kupler
Michael Bonnen
Nicolas Kirschbaum

Gemeinde Wüllich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig nauff, den zweyten zwanzigsten November
erschieden vor mir Nicolas Hirschmann Bürgermeister von Wüllich
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Schmitter

zwanzig nauff Jahre alt, geböhren zu Heinrichsheim, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau, wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Heinrich
Schmitter, und der Anna Margaretha Kunzer, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Sibilla Margaretha Blotschen
zwanzig Jahre alt, geböhren zu Wüllich Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Ackerbau, wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Jacob Blotschen, und der
Anna Maria Blotschen wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten
November, und die andere am zweiten November
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Peter Schmitter und Sibilla Margaretha
Blotschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Schmitz
zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Wüllich
wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des Nichel Bonnen
zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des
Louentz Bonnen zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten,
und des Theodor Claasen zwanzig Jahre alt,
Standes Ackerbau, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Schwager
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Louentz Bonnen
Matthias Schmitz Nichel Bonnen Theodor Claasen

Matthias Schmitz
Nichel Bonnen
Theodor Claasen

Gemeinde Wüllich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Novem , den un und zwanzigsten November
erschienen vor mir Nicolas Hirschmann Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Sellings
zwanzig Jahre alt, geboren zu Lant , Regierungs-
Departement Dusseldorf , Standes Layalsherr wohnhaft zu Schicklathen
Regierungs-Departement Dusseldorf , Sohn des von Loobmann Johann Peter
Sellings , und der von Loobmann Adelheid Berkers , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau Anna Gertrud Hofer
zwanzig Jahre alt, geboren zu Katzenberg Regierungs-Departement Dusseldorf
Standes Handwerker , wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement
Dusseldorf , Tochter des Wilhelm Hofer zwanzig und zwanzigsten November , und der
Gertrud Aschbrocher wohnhaft zu Kurweh
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wüllich St. Veersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten November und die andere am zweiten November zu Wüllich , daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Sellings und Anna Gertrud Hofer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Leontz Ackers
zwanzig Jahre alt, Standes Unteroffizier , zu Wüllich
wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten , des Ludovic Schauer
zwanzig Jahre alt, Standes Meber
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten , des
Henrich Roetges zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bekannt de neuen Ehegatt ,
und des Conrad Lamp zwanzig Jahre alt,
Standes Handwerker , zu Wüllich wohnhaft, welcher ein bekannt
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Leontz Ackers
Leontz Ackers
Conrad Lamp
Leontz Ackers

Handwritten notes in the left margin:
Auf dem 3ten und 4ten November 1826
in Wüllich gegen und gegenwärtig im Kirchen-
buch Nr. 31 - 32
1826
[Signature]

[Large handwritten signature]

Zwölftes, und letztes Blatt
von Rohl.

N.°

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
erschiene vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____, wohnhaft zu _____
, und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
, Tochter des _____, wohnhaft zu _____, und der _____
Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Stadt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte; hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____,
und des _____, Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6	Beems Peter Joseph	1 Juny	16	Leuchters Joh: Michel	22 Febr
	Schauw Elisabeth	"		Schlinter Marianna	
74	Berker Joh: Gerhard	19 Febr	12	Holderings Filmann	30 Marti
	Gribs Maria Adelheid	"		Binsfeld Anna Marg	
3	Carnes Johannes	1 Febr	13	Reches Henrich	19 Febr
	Wes Maria Sibilla Ernst	"		Boehmes Anna Cath	
5	Echmanns Peter Henr:	18 May	14	Rosch Joh: Henrich	12 May
	Wartmann Anna Lucia	"		Voeten Maria Marg:	
15	Esch Carl	22 Febr	17	Pillerv Joh: Peter	25 Juny
	Lankers Sibilla Cath	"		Wiemes Anna Sophia	
9	Flannen Joh: Henr:	11 August	17	Schreiner Joh: Peter	16 Febr
	Hintzen Simgard	"		Freisen Rosa	
29	Hugen Anton	5 November	21	Schmitter Joh: Peter	27 Febr
	Schumpgen Maria Cath:	"		Blotschen Sibilla Marg:	
22	Hellings Henrich	22 November	18	Freisen Engelbert	5 August
	Hopen Anna Gertrud	"		Peter Maria Marg:	
9	Hüppers Adanz Henr:	10 April	19	Veithen Paulus	2 Novemb
	Spers Maria Elisabeth	"		Hennen Agnes	
10	Kreppster Joh: Henr:	14 Febr	17	Wigmanns Adam	29 Febr
	Kerstrafs Catharina	"		Altgass Anna Marg	
12	Thames Joh: Henr:	17 Febr	28	Weiß Joh: Matth:	2 Novemb
	Wouters Maria Elisab	"		Rechges Cath: Elisab:	